

Statut und Reglement

für

die Schützen-Gilde

der

Haupt- und Residenzstadt Berlin.

Berlin, 1842.

Gedruckt in der Nauhoff'schen Buchdruckerei.

Statut

für

die Schützen-Gilde

der

Haupt- und Residenzstadt Berlin.



§. 1. Die Schützen-Gilde bildet eine Corporation von Bürgern der Stadt Berlin, die sich periodisch zu Schießübungen mit kleinem Gewehr und zur geselligen Erholung versammeln. Im Falle des Bedürfnisses sind dieselben zu Communal-, Wacht- und Militair-Transportdiensten, sowie zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet. Zweck.

§. 2. Die militairische Verfassung der Schützen-Gilde hängt von dem Bedürfnisse des Augenblicks, sowie von höherer Anordnung ab. Der Gilde bleibt es vorbehalten, eine Uniform in Vorschlag zu bringen. Militairische Verfassung.

§. 3. In Beziehung auf Corporations- und Social-Verhältnisse reffertirt die Gilde zunächst vom hiesigen Magistrat, der die Aufsicht führt, alle Gesellschaftsbeschlüsse bestätigt, und ohne gerichtliches Verfahren im Wege der Execution alle statutarischen Beiträge und gesellschaftlichen Geldleistungen von den Mitgliedern einziehen läßt. Reffort.

§. 4. Die Gilde und ihre Mitglieder bleiben in jeder Hinsicht, namentlich bei ihren Versammlungen, der gewöhnlichen Polizeigewalt und den polizeilichen Vorschriften unterworfen.

§. 5. Jeder Bürger von Berlin, der die vollen Ehrenrechte hat und eines unbescholtenen Rufs genießt, ist berechtigt, die Aufnahme zu verlangen. Recht zur Aufnahme.

§. 6. Ehrenmitglieder der Gilde sind: der Gouverneur und der Kommandant der Stadt Berlin, der Polizeipräsident, der Ober-Bürgermeister, der Vorsteher der Ehrenmitglieder.

Stadtverordneten, und der vom Magistrat zu ernennende
Assessor der Gilde.

Organisa-
tion:
a. Magi-
strats-
Assessor.

§. 7. Der Geschäftsverkehr mit dem Magistrate wird durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Assessor vermittelt, der allen General-Versammlungen der Schützen-Gilde vorsitzt, die Beratungen leitet, die Rechnungen abnimmt, die Handhabung des Statuts und der Beschlüsse beaufsichtigt, und die Rückfragen an den Magistrat vorbereitet.

b. Vor-
steher.

§. 8. Mit der unmittelbaren Handhabung der Beschlüsse, der Leitung der Festlichkeiten, der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und der Repräsentation nach außen sind vier Vorsteher beauftragt, wovon der älteste im Amte den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt. Jedes Mitglied ist ihren Anordnungen Gehorsam schuldig, ihnen gebührt die Schlichtung der Streitigkeiten und die Verhängung der, vorbehaltlich höherer Genehmigung, näher zu bestimmenden kleinen Ordnungs-Geldstrafen. Ihre Beschlüsse zur Unterdrückung von Unfug und zur Vermittelung von Streitigkeiten dürfen sie sofort vollstrecken und können die Wegweisung des ungehorsamen Mitgliedes sofort bewirken.

c. Admini-
strations-
personal.

§. 9. Das Gesellschafts-Vermögen wird durch einen Rendanten administriert und durch zwei Curatoren kontrolliert.

d. Reprä-
sentanten.

§. 10. Acht Repräsentanten beschließen gemeinschaftlich mit den vier Vorstehern, dem Rendanten und den Kassen-Curatoren über Gegenstände von geringerer Bedeutung. Dahin gehören:

a) Ausgaben bis auf Höhe von 50 Thalern zu Gilde-Zwecken;

b) Ausnahme von Darlehen bis auf Höhe von 100 Thalern;

c) Vorschläge zur Besetzung der gesellschaftlichen Beamtenstellen, mit Ausnahme der Vorsteher, die auf die im §. 16. angegebene Weise von den Repräsentanten ausschließlich in Vorschlag gebracht werden.

Die Beschlüsse dieses sogenannten Tischgefäßes sind auch ohne Zuziehung der Kassen-Beamten gültig, wenn es sich von der Wahl neuer Kassen-Beamten handelt. In dieser Versammlung hat der dirigirende Vorsteher oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

§. 11. Die General-Versammlung wird nach erfolgter Zustimmung des Assessors durch die Vorsteher convocirt. Die Convocation geschieht entweder durch Circular oder durch Bekanntmachung in Zeitung und Intelligenzblatt, wobei es einer Erwähnung des zu beratenden Gegenstandes nicht bedarf. Einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden ist hinreichend zu einem gültigen Beschluß.

e. General-Versammlung.

§. 12. Jeder, der nach dem §. 5. zur Aufnahme berechtigt ist und sie wünscht, meldet sich bei dem dirigirenden Vorsteher. Dieser läßt an einer Tafel im Versammlungsorte den Namen des Aufzunehmenden vier Wochen lang aushängen, und wenn binnen dieser Zeit keine gegründeten Einwendungen vorgebracht sind, beschließen die Vorsteher selbstständig, vorbehaltlich des Rekurses an den Magistrat, über die Aufnahme.

Aufnahme der Mitglieder.

§. 13. Der Austritt steht jedem Mitgliede frei, und wird durch eine schriftliche Anzeige an die Vorsteher eingeleitet; jedoch darf er nicht zur Unzeit und um sich den gesellschaftlichen Verpflichtungen zu entziehen, geschehen. Er bedarf deshalb der Bewilligung der Vorsteher, die jedoch ihre Einwilligung nur auf Grund eines bestätigten Beschlusses der General-Versammlung, und auch dann nur für den Fall verweigern können, wenn die betreffende

Austritt der Mitglieder.

Person noch nicht ein volles Jahr Mitglied der Gilde gewesen ist. Der Austretende bleibt jedenfalls für die Beiträge des laufenden Quartals verhaftet, und dieser Quartals-Beitrag muß auch von den Erben des durch den Tod ausscheidenden Mitgliedes gezahlt werden.

Ausschließung der Mitglieder.

§. 14. Mit dem Verluste der Ehrenrechte und des Bürgerrechts erster Klasse ist von Rechts wegen die Ausschließung aus der Gilde verbunden. Unsitthliche Handlungen, ausgesprochene unloyale Gesinnungen, Widerstand gegen die Statuten, Reglements-Beschlüsse und gegen die Anordnungen der Vorsteher, Vernachlässigung der gesellschaftlichen Pflichten, qualificiren zur Ausschließung. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen motivirten Antrag hierzu bei dem Assessor niederzulegen. Dieser läßt die angezeigten Thatsachen, wenn es erforderlich ist, durch die Vorsteher näher ermitteln, und bringt die Sache zur Entscheidung der General-Versammlung.

Wahl der Beamten:
a. der Repräsentanten.

§. 15. Die Repräsentanten werden in den jährlichen General-Versammlungen auf vier Jahre durch Ballotage gewählt. Alljährlich scheiden zwei derselben aus, die jedoch wiedergewählt werden können.

b. der Vorsteher.

§. 16. Die Wahl der Vorsteher erfolgt auf Vorschlag der Repräsentanten, die zu diesem Behufe zwei Candidaten zu jedem Vorsteher-Amt zu ernennen haben. Diese Ernennung geschieht durch Stimmenmehrheit, und giebt bei Stimmgleichheit der älteste Repräsentant an Jahren den Ausschlag. Ueber die Candidaten wird in der General-Versammlung kalletirt. Von den Vorstehern scheidet in jedem Jahre der älteste aus, die drei übrigen rücken herauf, und die vierte Vorsteherstelle, zu welcher der Ausscheidende wiedergewählt werden, und außer den

beiden vorgenannten Candidaten zur Wahl gestellt werden kann, wird neu besetzt.

§. 17. Auf den Vorschlag des Tischgefäßes wählt die General-Versammlung den Rentanten und die Kas-
 sen-Curatoren durch Ballotage. c. des Ren-
danten und
der Kas-
suratoren.

§. 18. Ohne besondere, durch die General-Versammlung zu prüfende Gründe darf kein Mitglied die auf ihn gefallene Wahl zum Beamten ablehnen.

§. 19. Zu Unterbeamten können Personen ernannt werden, die nicht Mitglieder der Gilde sind. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich vertragsmäßig.

§. 20. Es ist keinem in diesem Statut genannten Gesellschafts-Beamten gestattet, während der statutarischen Dauer seines Amtes dasselbe niederzulegen, es sei denn, daß er gleichzeitig als Mitglied ausscheide.

§. 21. Die ordentlichen Schießübungen auf dem Schützenplatze finden zweimal wöchentlich, und zwar nur an Nachmittagen, während der Monate April bis Ende Oktober statt. Hierbei ist es der Gilde erlaubt, Fremde zuzuziehen. Während der Dauer dieser Schießübungen sind Prämien-Schießen gestattet. Schieß-
übungen.

§. 22. Am nächsten Montage nach dem 3. August jedes Jahres findet das Königs-Schießen statt. Königs-
Schießen.

Hierbei dürfen nur Mitglieder der Gilde zugelassen werden, und behält es bei dem Herkommen hinsichtlich des Schießens für Uns und die Prinzen Unseres Königlichen Hauses sein Bewenden.

§. 23. Die von Uns der Gilde bewilligte jährliche Prämie von 50 Thalern wird zum Ankauf einer Ehren-Münze für den Schützen-König verwendet.

§. 24. Es ist der Gilde die Durchführung dieser Statuten und Anfertigung eines specielleren Reglements Autono-
mic.

gestattet. Diesem bleibt es vorbehalten, nähere Bestimmung zu treffen über die Art der Festlichkeiten, der Schießübungen, der Prämien-Schießen, die Form und Ordnung des Königs-Schießens, die Art und Größe der gesellschaftlichen Beiträge und die Leistungen der Mitglieder, die Dienstzeit der Kassen-Beamten, die Geschäftsordnung der Beamten und das den Vorstehern im §. 8. eingeräumte Strafrecht. Ihre autonomischen Beschlüsse bedürfen aber der Bestätigung des Ministeriums des Innern und der Polizei.

Transstrorische Bestimmung.

§. 25. Die jetzt im Schützen-Corps befindlichen Schutzverwandten bleiben auch ohne den Erwerb des Bürgerrechts Mitglieder der Gilde.

Urkundlich haben Wir dieses Statut, welchem Wir hierdurch Unsere Bestätigung ertheilen, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beifügung Unseres Königlichen Insignels vollzogen.

Gegeben Berlin, den 6. Oktober 1837.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Rochow.

Reglement

für

die Schützen = Gilde

zu

Berlin.



Im §. 24. des Allerhöchsten Orts unterm 6. Oktober 1837 bestätigten Statuts für die hiesige Schützen-Gilde ist es dieser gestattet worden, ihre socialen Verhältnisse durch ein besonderes Reglement zu ordnen. Demzufolge wird unter Genehmigung Eines Königlich-Hohen Ministerii des Innern und der Polizei Folgendes festgesetzt.

§. 1.

Der ursprüngliche, noch heut bestehende Zweck der Schützen-Gilde ist, die Bürgerschaft im Falle der Noth zu schirmen und zu schützen. Die Zusammenkünfte der Mitglieder der Schützen-Gilde haben hiernach einen öffentlichen Charakter, sind aber auch der Erholung und Erweiterung gewidmet, und in dieser Beziehung geselliger Natur.

§. 2.

An der Spitze der Schützen-Gilde stehen vier, von den Mitgliedern derselben gewählte Vorsteher, welchen die unmittelbare Handhabung der Beschlüsse, die Leitung der Festlichkeiten, die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei allen Zusammenkünften, sowie überhaupt die Repräsentation nach außen obliegt.

Der älteste der Vorsteher im Amte führt in den Beratungen den Vorsitz und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Ihren Anordnungen sind die Mitglieder der Schützen-Gilde Gehorsam schuldig. Es gebührt den

Vorstehern die Schlichtung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern und die Verhängung der unten näher bestimmten kleinen Ordnungsstrafen. Ihre Beschlüsse zur Unterdrückung von Unfug und zur Vermittelung von Streitigkeiten dürfen sie sofort vollstrecken, und können selbst die Fortweisung eines ungehorsamen Mitgliedes bewirken. (§. 8. des Statuts.)

Sollte bei den gewöhnlichen Schießübungen keiner der Vorsteher anwesend sein, so gehen deren Rechte und Pflichten, in Beziehung auf die Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe, auf das anwesende älteste Mitglied der Gilde über.

§. 3.

Verhalten
der
Mitglieder.

Da Sittlichkeit und Anstand die Grundpfeiler einer jeden, aus ehrliebenden Bürgern bestehenden Gesellschaft sind, so darf mit Recht erwartet werden, daß ein jedes Mitglied der Schützen-Gilde darauf bedacht sein wird, ein gegenseitiges freundschaftliches Verhältniß herbeizuführen und zu erhalten, auch in keiner Beziehung einen Anstoß zu geben.

Sollten dennoch Verstöße gegen Anstand und Sittlichkeit oder sonstige Störungen des gesellschaftlichen Verkehrs vorkommen, so verfällt der Schuldige in eine, von den Vorstehern festzusetzende, die Höhe von Fünf Thalern nicht übersteigende Ordnungsstrafe, die in Wiederholungsfällen resp. verdoppelt und verdreifacht werden kann.

Wer sich eines solchen Unfugs zum viertenmale schuldig macht, giebt einen gänzlichen Mangel an Ruhe, an Ehr- und Ordnungsliebe zu erkennen, und kann durch Beschluß der General-Versammlung der Mitgliedschaft für verlustig erklärt werden.

§. 4.

Sollten die Vorsteher oder einer von ihnen die Grenzen ihrer Befugnisse überschreiten oder einem Mitgliede Kränkungen an Leib und Ehre zufügen, so sind die Mitglieder der Schützen-Gilde, wie der einzelne sich verlegt Fühlende, berechtigt, beim Magistrat Beschwerde zu führen und die Festsetzung einer Ordnungsstrafe, oder nach Umständen die Absetzung des schuldigen Vorstehers, in Antrag zu bringen.

Ueberschreitung der Befugnisse der Vorsteher.

Jede Erörterung einer solchen, den Vorstehern gemachten Beschuldigung zwischen diesen und den Mitgliedern der Schützen-Gilde muß zur Verhütung größerer Mißbilligkeiten und Störungen unterbleiben.

§. 5.

Alle die Schützen-Gilde betreffende Angelegenheiten, insbesondere die Beratungen über die Ausschließung eines Mitgliedes, und in sofern die Vorsteher und die Repräsentanten statutarisch nicht berechtigt sind, allein zu beschließen (§. 8. und 10. des Statuts), müssen in den General-Versammlungen zur Sprache gebracht werden. Es versteht sich von selbst, daß in diesen Ruhe und Anstand, welches die ersten Erfordernisse einer jeden gültigen und ordentlichen Berathung sind, herrschen muß. Will ein Mitglied der Schützen-Gilde bei einer solchen Gelegenheit einen Vortrag halten, so muß er sich bei dem Vorstehenden hierzu zuvor das Wort erbitten. Der Vortrag darf durch einen Dritten nicht unterbrochen, überhaupt nicht durch Bemerkungen gestört werden, die nicht zur Sache gehören oder den Ernst und die Würde der Versammlung verletzen würden.

General-Versammlung. (S. 11. des Statuts.)

Wer dieser Bestimmung zuwider handelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe, die für das

erste Mal auf 5 Egr.

zweite Mal auf 10 -

dritte Mal auf 20 =

und sofort, jedesmal mit Steigerung von 10 Egr., festgesetzt wird.

§. 6.

Verschwei-
gen der
Beschlüsse.

Die Verhältnisse der Schützen-Gilde können es öfters erforderlich machen, daß Konferenz-Beschlüsse und Verhandlungen über gewisse Angelegenheiten nicht zur Kenntniß des Publikums gebracht werden dürfen. Es kann daher mit Recht von den Mitgliedern der Schützen-Gilde Verschwiegenheit, welche zu den Vorzügen des Mannes gehört, erwartet werden.

Wer dieser Bestimmung und den deshalb gefaßten Beschlüssen zuwider die ihm obliegende Verschwiegenheit bricht, verfällt in eine Geldstrafe von 1 Rthlr., selbst auch dann, wenn der Gesellschaft oder einem einzelnen Mitgliede derselben dadurch kein Nachtheil zugesügt worden ist.

§. 7.

Befugniß
zum
Beitritt.

Nach §. 5. des Statuts ist ein jeder Bürger der Stadt Berlin, der die vollen bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und einen unbescholtenen Ruf genießt, berechtigt, die Aufnahme in die Gilde zu verlangen. Ein jeder, der diese wünscht, muß sich bei dem vorsitzenden Vorsteher persönlich und schriftlich melden, welcher sodann für die Beobachtung der im §. 12. des Statuts vorgeschriebenen Förmlichkeiten sorgt.

Der Aushang des Namens des Aufzunehmenden geschieht während vier Wochen im Schießstande. Nimmt

Jemand seinen Antrag vor dem gefaßten Beschlusse über seine Aufnahme, oder bevor diese wirklich erfolgt ist, zurück, so ist er verpflichtet, die Kosten zu tragen und zu erstatten, die seine Meldung zur Mitgliedschaft verursacht hat.

Der Austritt aus der Gilde ist unter den, im §. 13. des Statuts festgesetzten Bedingungen einem jeden Mitgliede gestattet.

§. 8.

Ein jedes neu aufzunehmende Mitglied muß, bevor die Aufnahme selbst geschieht, ein Antrittsgeld von 10 Thalern Courant zur Gesellschafts-Kasse zahlen. Der jährliche Beitrag eines jeden Mitgliedes besteht in 4 Thalern Courant, die in Quartalraten praenumerando zur Kasse gezahlt werden müssen. Reichen diese Beiträge und die Bestände der Kasse einmal zur Bestreitung der Bedürfnisse der Schützen-Gilde nicht aus, so muß eine Erhöhung der Beiträge stattfinden, und das Fehlende unverzüglich von den Mitgliedern aufgebracht werden. Diese Erhöhung der Beiträge kann jedoch nur in einer General-Versammlung beschloffen werden, und bedarf, bevor der Beschluß ausgeführt wird, der Genehmigung des Magistrats.

Beitrags-
pflicht.

§. 9.

1) Unfittliche Handlungen, ausgesprochene unloyale Gesinnungen, Widerstand gegen die Aufrechthaltung der Statuten, gegen die Reglementsbeschlüsse, gegen die Anordnungen der Vorsteher, wörtliche oder thätliche Beleidigungen derselben bei Ausübung ihres Amtes, wiederholentliche Störung der Ruhe und Ordnung, Vernachlässigung der gesellschaftlichen Pflichten überhaupt, qualifiziren zur Ausschließung.

Gründe
der Aus-
schließung.
(§. 14. des
Statuts)

Findet diese aus den angeführten Gründen statt, so kann das ausgeschlossene Mitglied nicht wieder aufgenommen, auch nicht als Gast in die Gesellschaft der Gilde eingeführt werden.

2) Wer mit seinen Quartal = Beiträgen zweimal im Rückstande bleibt, ohne diese Verzögerung zu entschuldigen oder entschuldigen zu können, hat ebenfalls Ausschließung zu gewärtigen und ist dennoch verpflichtet, die rückständigen Beiträge, die eventualiter durch den Magistrat exekutivisch beigetrieben werden können, zu entrichten. (§. 3. des Statuts.)

3) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, also der Nationalfokarde oder des Bürgerrechts erster Klasse, ziehen von Rechts wegen die Ausschließung aus der Gilde nach sich. (§. 14. des Statuts.)

In allen diesen Fällen müssen motivirte Anträge von den Vorstehern oder von den einzelnen Mitgliedern, die hierzu ebenfalls berechtigt sind, bei dem Assessor niedergelegt werden. Dieser läßt die angezeigten Thatsachen, wenn es erforderlich ist, durch die Vorsteher oder anderweitig näher ermitteln, und veranlaßt sodann die Entscheidung der Sache in einer General = Versammlung.

§. 10.

Rekurs
gegen
Beschlüsse
der Gene-
ral = Ver-
sammlung.

Gegen die, in der General = Versammlung ausgesprochene Ausschließung eines Mitgliedes aus der Schützen = Gilde steht demselben der Rekurs beim Magistrat offen.

§. 11.

Verhalten
der Mit-
glieder der

Zu den Festlichkeiten der Schützen = Gilde gehören insbesondere das Königschießen und das Vogelschießen.

Die Leitung derselben gebührt den Vorstehern ebenso wie die aller Zusammenkünfte zum geselligen Vergnügen. Will ein Mitglied der Schützen-Gilde oder ein eingeführter Gast bei Gelegenheit eines Mittagsmahles oder eines Abendtisches einen Toast ausbringen oder einen Vortrag halten, so muß hierzu die Erlaubniß beim vorstehenden Vorsteher nachgesucht werden. Ist diese gegeben, so darf der Sprechende, außer von den Vorstehern, von keinem andern Mitgliede oder Anwesenden in der Gesellschaft unterbrochen werden. Eine solche Unterbrechung, sowie jede Störung der Ordnung und Ruhe, die auch bei diesen Gelegenheiten nicht fehlen darf, wird mit den im §. 5. festgesetzten Ordnungsstrafen geahndet.

Gilde bei
Festlich-
keiten.

§. 12.

Sind fremde Personen von Mitgliedern der Schützen-Gilde zu irgend einer Festlichkeit eingeladen worden, so haben diese zunächst dafür zu sorgen, daß jene sich in jeder Beziehung anständig und ruhig verhalten, und sogleich aus dem Schützen-Lokal entfernt werden, wenn durch sie die Ordnung und Ruhe der Gesellschaft bedroht oder gestört wird. Weigert sich ein Fremder, unter solchen Umständen sich zu entfernen, so sind die Vorsteher befugt, der nöthigen Wegweisung auf geeignete Art Nachdruck zu geben. Ein jedes Mitglied bleibt für den von ihm eingeführten Gast, der überhaupt der anständigen Klasse der bürgerlichen Gesellschaft angehören muß, verantwortlich.

§. 13.

Die erste und größte Feierlichkeit der Schützen-Gilde ist das Königsschießen. Dasselbe findet alljährlich am Montag nach dem 3. August statt, und ist nur für die

Das
Königsschießen.

Mitglieder und Ehren-Mitglieder der Gilde bestimmt. Zu demselben werden, außer den königlichen Prinzen, die sämtlichen Ehren-Mitglieder und die städtischen Behörden durch die Vorsteher eingeladen. Die Feierlichkeit wird zur bestimmten Zeit durch eine kurze, auf das Fest bezügliche Rede eingeleitet und darauf die Reihenfolge beim Schießen durch das Loos bestimmt. Die Vorsteher ernennen für diesen Tag, zur Beaufsichtigung des Schießens, wie zur Entscheidung etwaniger zweifelhafter Fälle, einen Richter und vier Censoren.

Die Scheibe wird sodann mit Musikkbegleitung durch eine, wenigstens aus 12 Personen bestehende Abtheilung von Gilde-Mitgliedern, die die Vorsteher hierzu zu erwählen haben, falls sie sich nicht freiwillig dazu bereit finden sollten, aus dem Saale nach dem auf 240 Schritte bestimmten Schießstande gebracht. Während des Schießens selbst darf, außer dem ernannten Richter und den Censoren, kein Mitglied der Gilde sich nach dem Schießstande begeben, bei einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr.

§. 14.

Dem Herkommen gemäß ist es Allerhöchsten Orts gestattet worden, bei dieser Gelegenheit für Sr. Majestät den König und die Prinzen des königlichen Hauses, königliche Hoheiten, schießen zu dürfen. Diejenigen Mitglieder der Gilde, welche bei der Loosung die ersten Nummern gezogen, haben die Ehre, für die Allerhöchsten Herrschaften, und zwar zuerst, zu schießen. Ihnen folgen in der Reihe des Schießens die anwesenden Ehren-Mitglieder der Schützen-Gilde und die Abgeordneten der eingeladenen Behörden als Ehren-Gäste. Hiernächst beginnt das Schießen der sämtlichen anwesenden wirklichen

Mitglieder der Gilde nach der, durch das Loos bestimmten Reihenfolge ohne weitere Unterbrechung.

§. 15.

Sobald alle anwesenden Mitglieder der Schützen-Gilde einmal durchgeschossen haben, wird die Scheibe durch eine Abtheilung von Schützen unter Musikbegleitung in den Saal zurückgebracht, wo der ernannte Richter und die Censoren, in Gemeinschaft mit den Vorstehern der Gilde, die drei besten Schüsse ermitteln und bestimmen. Derjenige, der den allerbesten Schuß gethan, wird zum Schützen-Könige, diejenigen aber, die die beiden nächstfolgenden besten Schüsse gethan haben, werden zum ersten und zweiten Ritter für das mit dem Königsschießen beginnende Schützenjahr ernannt.

Haben zwei oder mehrere Mitglieder der Gilde gleich gut geschossen, so daß es selbst nach genauer Vermessung durch Zirkelschlag zweifelhaft bleibt, wer von ihnen zum Könige, oder wer von ihnen zum ersten, wer zum zweiten Ritter zu ernennen sei, so muß durch ein nochmaliges Schießen der betreffenden Konkurrenten nach einer neuen, dazu jedesmal in Vereitschaft zu haltenden Scheibe entschieden werden, wer von ihnen zum Schützenkönige, wer zum Ritter, oder wer zum ersten, wer zum zweiten Ritter zu ernennen ist.

§. 16.

Hierauf erfolgt die Proklamation des Schützenkönigs und der beiden Ritter, sowie die Uebergabe der goldenen und silbernen Insignien, die bei gutem Wetter auf dem freien Plage vor dem Schießhause, im Beisein der sämtlichen anwesenden Mitglieder der Gilde, Ehren-Mitglieder und Ehrengäste, bei der Fahne stattfindet, und durch den

ersten Vorsteher der Gilde bewirkt wird. Der Schützenkönig erhält die goldene, der erste und zweite Ritter jeder die große silberne Medaille, und mit ihnen das Recht, diese Medaillen bei feierlichen Gelegenheiten der Schützen-Gilde zu tragen.

Diese Insignien gehen in das Eigenthum der Empfänger über, und geben ihnen das Recht, bei jedem sonstigen Schießen der Gilde im Laufe des nächsten Jahres, mit Ausnahme des Königs- und Bogelschießens, die ersten Schüsse zu thun.

Ueber den Akt des Königsschießens, der Ermittlung der drei besten Schüsse, der Entscheidung der genannten Kommission und der Uebergabe der Medaillen wird eine Verhandlung aufgenommen, und solche von den Vorstehern, dem Richter und den Censoren, sowie von dem Assessor der Gilde, wenn er anwesend ist, von den anwesenden Ehren-Mitgliedern und Ehrengästen vollzogen. Der Schützenkönig und die beiden Ritter bezeugen durch ihre Unterschrift zugleich den richtigen Empfang der Medaillen. Dies Protokoll bleibt bei den Akten der Schützen-Gilde. Die Scheibe wird mit den Namen derjenigen versehen, welche zum Schützenkönige und zu Rittern proklamirt worden, und demnächst im großen Schieß-Saale aufgehängt. Die Bekanntmachung, daß das Königsschießen stattgehabt, mit seinen Resultaten, geschieht durch die öffentlichen Blätter.

§. 17.

Ist einem Mitgliede der Schützen-Gilde das Glück beschieden, für Seine Majestät den König oder ein Mitglied des königlichen Hauses einen der drei besten Schüsse zu thun, so sind die Vorsteher verpflichtet, sofort an die betreffende Allerhöchste oder hohe Person, unter Anfüh-

rung des Namens und Standes des betreffenden Schützen-Mitgliedes, hiervon Anzeige zu machen.

Legteres darf, bei Strafe der Ausschließung, sich unter keinen Umständen selbst an diese Allerhöchste oder hohe Person wenden.

Wird von dieser die gleichzeitig zu übersendende Medaille angenommen, und die Gilde etwa dafür mit einem Andenken beehrt, so gehört solches der Schützen-Gilde, wenn es nicht ausdrücklich für das Schützen-Mitglied, welches den Schuß gethan hat, bestimmt worden. Sollte die Annahme der Medaille abgelehnt und diese zurückgeschickt werden, so wird solche dem betreffenden Schützen-Mitgliede mit der Befugniß, sie zu tragen und als sein Eigenthum zu betrachten, ausgehändigt.

§. 18.

Die im §. 6. des Statuts bezeichneten Ehren-Mitglieder der Schützen-Gilde, nicht aber ihre etwaigen Stellvertreter, können, wenn sie den allerbesten Schuß oder einen der besten Schüsse gethan haben, die Auszeichnung als Schützen-König oder als Ritter, und die damit verbundenen Insignien und Rechte erlangen. Auf Ehren-gäste wird diese Bestimmung jedoch nicht ausgedehnt.

§. 19.

Der Schützen-König hat, wie im §. 16. festgesetzt worden, bei allen sonstigen Schießübungen und Prämien-schießen, ausgenommen beim Königs- und Bogelschießen, für das nächste Jahr das Vorrecht des ersten Schusses. Ihm folgen beim Schießen die beiden Ritter und dem-nächst die 4 Vorsteher; die Reihenfolge der übrigen an-wesenden Mitglieder der Gilde wird dahingegen durch das

Loos bestimmt. Die nach der Loosung im Schießsaal eintreffenden Mitglieder werden nach der Zeit ihres Erscheinens notirt und folgen in dieser Reihe beim Schießen.

§. 20.

Vogel-
schießen.

Das Vogelschießen findet zweimal im Jahre statt. Zuerst in der Pfingstwoche, und sodann im Monat August oder im Anfange des September. An demselben können, außer den Ehren-Mitgliedern, nur Mitglieder der Gilde Theil nehmen.

Vor dem Beginn des Vogelschießens werden jedesmal von den Vorstehern zwei Censoren ernannt, die in Gemeinschaft mit ihnen die Regelmäßigkeit des Schießens beaufsichtigen und zweifelhafte Fälle entscheiden.

Ein jedes am Vogelschießen Theil nehmende Mitglied zahlt 20 Sgr. ein zur Deckung der für die guten Schüsse bestimmten Prämien und zu Holzschuß-Vergütungen.

Unter Holzschuß ist ein solcher zu verstehen, durch den ein Stückchen Holz von mindestens 2 Loth Schwere heruntergeschossen wird.

Die Höhe des Prämienbetrages ist von den jedesmaligen Einlagen abhängig. Die Prämie darf jedoch nie weniger als einen Thaler betragen, und für einen Holzschuß niemals eine größere Vergütung als die Hälfte des Prämienbetrages gezahlt werden.

Die Berechnung und Eintheilung der Prämien, sowie der Holzschuß-Vergütungen, geschieht durch die Vorsteher unter Zuziehung der ernannten Censoren.

§. 21.

Einfache Prämien werden gezahlt, wenn die Krone,

der Schnabel mit dem Ringe,
 der Ring allein,
 der Hals,
 die Fahne,
 der eine oder der andere Flügel,
 die eine oder die andere Klaue,
 der Reichsapfel,
 das Scepter,
 der Schwanz,

abgeschossen wird.

Für diese Gegenstände wird aber nur dann eine Prämie gezahlt, wenn sie ganz rein vom Zapfen weggeschossen werden, dergestalt, daß an demselben, wenn er im Stumpfe sitzen bleibt, kein Stückchen des abgeschossenen Theils vom Schießstande aus mit bloßen Augen sichtbar ist.

Ist dies nicht der Fall, so wird der Schuß nur als Holz berechnet, wohingegen derjenige die Prämie erhält, welcher das letzte Stück vom Zapfen ablöst oder diesen selbst mit herunterschleift. War der Zapfen aber schon ganz freigeschossen und fällt er von einem andern Schusse, so wird nur ein Holzschuß berechnet.

Als ein solcher wird auch nur der Schnabel allein, ohne Ring, betrachtet.

Wird eine Klaue, auf welcher das Scepter oder der Reichsapfel noch feststeht, abgeschossen, so wird nur eine Prämie dafür gezahlt. Desgleichen wenn ein Flügel abgeschossen wird, und derselbe beim Fallen einen oder den andern der vorbezeichneten Gegenstände mit herunterbricht.

Wenn ferner ein prämiirtes Stück rein weggeschossen ist, und darüber kein Zweifel obwaltet, aber, wie z. B. die Fahne, an einem andern Theile des Vogels hängen bleibt, so soll derjenige, der den betreffenden Gegenstand

vom Zapfen gelöst hat, dennoch die Prämie, derjenige aber, nach dessen Schuß er zur Erde gekommen ist, eine Holzschuß-Bergütung von 10 Egr. erhalten. Diese letztere zahlt der Schütze, dem die Prämie zugeschrieben ist, ohne daß aus den Einsätzen etwas zugelegt wird.

§. 22.

Wer das letzte Stück des Vogels herunterschickt, hat den besten Schuß gethan und wird Vogel-König.

Als eine äußere Auszeichnung trägt derselbe bis zum nächsten Bogelschießen, falls er bei diesem nicht wieder den besten Schuß thun sollte, einen, der Schützengilde gehörigen goldenen Vogel an einem grünen Bande um den Hals. Sobald er denselben an den nächsten Vogel-König abzugeben verpflichtet ist, erhält er als eine doppelte Prämie eine silberne Medaille im Werthe von drei Thalern, die mit einem noch zu bestimmenden Gepräge versehen sein wird. Er ist berechtigt, dieselbe als sein Eigenthum zu betrachten, und sie bei allen Feiertlichkeiten der Gilde an einem grünen Bande um den Hals zu tragen. Sollte die doppelte Prämie mehr als drei Thaler betragen, so wird der, diese Summe überschießende Betrag dem abtretenden Vogel-Könige baar ausgezahlt.

Zur Beschaffung dieser Medaille und der eventuellen Baarzahlung muß der dazu erforderliche doppelte Prämienbetrag sofort bei der Vertheilung der Prämien mitberechnet und zurückgesetzt werden.

§. 23.

Außer den, im §. 20. erwähnten Prämien wird nur dann eine Bergütung gezahlt, wenn ein Stückchen Holz von wenigstens 2 Loth Schwere heruntergeschossen worden

ist (Holzschuß). Unter diesem Gewicht wird nichts berechnet, selbst dann nicht, wenn mehrere Stückchen Holz heruntergefallen sind, die zusammen 2 Loth wiegen. Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß jeder einzelne Spohn 2 Loth wiegen muß. Für ein Stück Holz, das mehr als 2 Loth wiegt, wird eine größere Vergütung nicht berechnet. Entstehen über das Gewicht des heruntergeschossenen Holzes Zweifel, so wird der größte Spohn von den Censoren auf einer richtigen Waage gewogen.

Nach beendigtem Schießen erfolgt die Ausbändigung der Prämien-Beträge aus den Einsätzen. Der Rest wird auf die besonders notirten Holzschüsse gleichmäßig vertheilt.

§. 24.

Die ordentlichen Schieß-Uebungen der Gilde finden während der Monate April bis October einschließlich, allwöchentlich zweimal, und zwar am Montage und Donnerstage Nachmittags statt. Ordentliche
Schieß-
Uebungen.

An dem letztern Tage, jedoch mit Ausnahme der eigentlichen Schützenplatz-Wochen, ist es auch fremden, durch Gilde-Mitglieder eingeführten Personen gestattet, am Schießen Theil zu nehmen.

Vor dem Beginn desselben zahlt ein jeder Schütze einen Silbergrofchen, ein jeder Fremde dahingegen fünf Silbergrofchen Scheibengeld in die unten erwähnte kleine Gesellschafts-Kasse.

§. 25.

An den vorgenannten beiden Tagen ist ein Prämien-schießen gestattet. Die Prämien bestehen in der Regel in kleinen Geldsummen oder in Silberzeug, und werden denjenigen zugetheilt, welche die besten Schüsse gethan haben. Prämien-
schießen.

Wer von den Mitgliedern der Gilde hieran Theil nehmen will, muß sich vor dem Beginn des Schießens hierüber erklären, die Zahl der gewünschten Loose genau angeben, und gleichzeitig den verabredeten Einsatz erlegen. Der Einsatz für ein jedes Loos darf die Summe von einem Thaler nie übersteigen. Eine nachträgliche Vermehrung der Loose und der Einzahlung der Einsätze ist nicht statthaft. Sollte ein Mitglied zum Schusse kommen, bevor es die vorgeschriebene Erklärung über die Zahl der Loose abgegeben und den Betrag dafür berichtigt hat, so wird dessen Schuß, wenn er auch gut in der Scheibe sitzt, als verfehlt betrachtet, und für diesen Schuß ein anderer nicht bewilligt, während er verpflichtet ist, den Einsatz dafür als Strafe zu erlegen.

Das fernere Mitschießen ist ihm zwar gestattet, er kann jedoch mit Inbegriff des bereits verrichteten Schusses nicht mehr Loose erhalten, als überhaupt festgesetzt worden.

Die Vorsteher bestimmen, ob an dem Prämienschießen fremde Theilnehmer zugelassen werden sollen, was jedoch nur am Donnerstage geschehen darf.

Werden die Prämien ganz oder theilweise aus der kleinen Kasse der Gesellschaft gezahlt, so ist die Theilnahme fremder Personen immer ausgeschlossen. In diesem Falle muß auch ein jeder Schütze seinen Schuß selbst thun, während es sonst beim Prämienschießen einem jeden Mitgliede der Gilde gestattet ist, für sich schießen zu lassen, nur muß um solchen Schuß jedesmal gelooft werden.

Die Vorsteher bestimmen den Preis der Loose, wie die Zahl derselben, welche ein Mitglied schießen darf. Ihnen allein gebührt die Berechnung, Eintheilung und Aushändigung der Prämien, wobei mit Gewissenhaftigkeit

nach der zur Einsicht anzulegenden Tabelle verfahren werden muß.

Reklamationen gegen die Berechnung und Einteilung der Prämien sind unstatthaft.

Niemand ist berechtigt, sich den auf ihn fallenden Gewinn selbst zu nehmen.

Von jedem Gewinne wird zur kleinen Gesellschafts-Kasse gezahlt:

- a) beim Schießen um Geldbeträge
- | | |
|--|--------|
| für einen Nagelschuß | 1 Egr. |
| für einen Schuß ins Schwarze $\frac{1}{2}$ - | |
- b) beim Schießen um Silberzeug oder andere Prämien
- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| für den Nagelschuß | 2 $\frac{1}{2}$ Egr. |
| für 3 Ringe schwarz | 2 - |
| für 2 Ringe schwarz | 1 $\frac{1}{2}$ - |
| für 1 Ring schwarz | 1 - |

§. 26.

- Außer den im §. 24. bestimmten Schießtagen der Schützen-
 Schützengilde und überhaupt wenn diese nicht etwa ein Schießen
fremder Ge-
sellschaften.
 Scheibenschießen veranstaltet hat, ist der Pächter des Schützenhauses berechtigt, fremden Personen daselbst das Schießen nach der Scheibe zu gestatten. Hierzu liefert er die Scheibe, und darf von jedem Theilnehmer ein Scheibengeld von 5 Egr. einziehen.

Die Mitglieder der Gilde haben das Recht, sich einer solchen Gesellschaft anzuschließen, sind aber nur zur Zahlung eines Scheibengeldes von 2 $\frac{1}{2}$ Egr. pro Person verpflichtet, genießen keine sonstigen Vorrechte gegen die übrigen Theilnehmer am Schießen und müssen sich nicht allein

in Betreff aller Einzelheiten, z. B. des Schießstandes u., den Beschlüssen der Mehrheit, sondern auch den Anordnungen des Pächters unterwerfen, der an solchen Tagen, in Abwesenheit der Vorsteher auf Ruhe und Ordnung zu halten verpflichtet, auch für alle Unregelmäßigkeiten verantwortlich ist.

§. 27.

In dem §. 2. des Statuts vom 6. October 1837 ist es der Schützengilde vorbehalten, eine Uniform in Vorschlag zu bringen. So lange eine solche nicht erbeten und genehmigt ist, erscheinen die sämmtlichen Mitglieder der Schützengilde bei allen vorkommenden Feierlichkeiten, insbesondere beim Königsschießen, beim Bogelschießen und in den Schützenplatz-Weeken, in schwarzer bürgerlicher Kleidung (Leibrock), geziert mit den als Schützen-König oder als Ritter bereits errungenen Medaillen und mit denjenigen sichtbaren Abzeichen der Mitgliedschaft, welche die Gilde zu tragen beschlossen hat, oder noch beschließen sollte.

Wer das Tragen dieser Abzeichen bei jenen Feierlichkeiten unterläßt, kann durch die Vorsteher von der Theilnahme an denselben ausgeschlossen werden. Auf die Ehren-Mitglieder findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 28.

Pflichten
der Gilde-
Mitglieder
in Bezie-
hung auf
das Schieß-
gewehr.

Den Mitgliedern der Schützengilde wird die größte Aufmerksamkeit auf ihre Büchse und auf das in den Schießsaal mitgebrachte Schieß-Material zur strengsten Pflicht gemacht.

Folgende spezielle Vorschriften werden hier zur genaueren Beachtung empfohlen:

- 1) ein jedes Mitglied muß bei allen Schießübungen und Feierlichkeiten in dem Besitze einer, im vollkommen guten Zustande sich befindenden Büchse und eines guten Schieß-Apparats sein.
- 2) Die Büchse darf nicht unter 20 Kugeln auf 1 Pfund schießen, oder 20 Kugeln dürfen nicht mehr als 1 Pfund wiegen.
- 3) Jedes eintretende Mitglied erhält von den Vorstehern einen Ladekasten und ein Gewehrspinde zur Benutzung während seiner Mitgliedschaft angewiesen, und zahlt dafür zur Gesellschaftskasse ein für allemal

für den Ladekasten	1 Rthlr.
für das Gewehrspinde	1 Rthlr. 15 Sgr.

§. 29.

- Als streng zu befolgende Vorschrift wird festgesetzt: Verhalten
der Silber-
Mitglieder
beim Schie-
ßen.
- 1) daß niemals auf dem langen und kurzen Stande zu gleicher Zeit geschossen werden darf, und eben so wenig erlaubt ist, die Scheibe auf den kurzen Stand zu stellen, und nach derselben vom Schießstande aus zu schießen;
 - 2) daß beim Schießen jeder Art derjenige Schütze, dessen Gewehr dreimal versagt, seines Schusses verlustig geht;
 - 3) daß eine gleiche Strafe denjenigen trifft, der es unterlassen hat, eine Kugel einzuladen oder überhaupt sein Gewehr verladet;
 - 4) daß bei Festlichkeiten kein Gewehr mehr ausgebrannt werden darf, sobald das Schießen begonnen hat;
 - 5) daß im Schießstande niemals mehr als sechs Schützen, und zwar nur diejenigen, an welche die Reihe des Schießens kommt, sich aufhalten dürfen;

- 6) daß, wenn ein Schütze beim Königs- und beim Vogelschießen nach erfolgtem Aufrufe nicht sogleich zum Schusse fertig oder überhaupt im Saale nicht anwesend ist, er dieses Schusses verlustig geht, ein Nachschießen aber nicht gestattet wird.
- 7) daß zu keiner Art des Schießens Jemand, er sei Mitglied oder Gast, zugelassen und selbst dessen Aufenthalt im Schießsaale oder noch weniger im Schießstande gestattet werden kann, der sich in einem trunkenen Zustande befindet.

§. 30.

Zur Verhütung von Unglücksfällen und von Unordnungen sind folgende, zum Theil im Schießsaale und im Schießstande ausgehängte Vorschriften zu beachten:

- 1) mit dem Gewehre muß durchaus vorsichtig umgegangen und dasselbe, sobald es geladen ist, immer auf der Schulter nach dem Schießstande getragen werden;
- 2) Niemand darf im Schießsaale oder im Schießstande eine Cigarre oder aus einer kurzen Pfeife rauchen;
- 3) das Laden des Gewehrs darf nur im Schießsaale stattfinden. Bei demselben darf niemals Taback geraucht, die Tabackspfeife oder eine brennende Cigarre auch nicht auf den Ladetisch gelegt werden.
- 4) Hunde dürfen nicht in den Schießsaal gebracht werden.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften sind die Vorsteher zu ahnden verpflichtet,

das Erstmal mit	5 Sgr.
das Zweitmal mit	10 =
das Drittemal mit	20 =

und demnächst mit einer Steigerung dieser Ordnungsstrafe in jedem wiederholten Contraventionsfalle. Fremde, die

diesen Vorschriften zuwider handeln, müssen sofort aus dem Schicksale gewiesen werden.

§. 31.

Alle in diesem Reglement erwähnten und festgesetzten Ordnungsstrafen fließen in die sogenannte kleine Kasse, welche durch einen der Vorsteher verwaltet wird.

Kleine
Kasse.

Alljährlich muß zu einer bestimmten Zeit der Gesellschaft über diese Kasse Rechnung gelegt werden. Ueber die vorkommenden Straffestsetzungen muß ein Strafbuch geführt werden. Die einmal festgesetzten Ordnungsstrafen sind sofort zur Kasse zu entrichten. Etwanige Verweigerung derselben hat zur Folge, daß die Geldstrafe auf den doppelten und selbst auf den dreifachen Betrag erhöht und eingezogen werden muß. Der Magistrat hat das Recht, auf den Antrag der Vorsteher den festgesetzten Strafbetrag im Wege der Execution einzuziehen.

Wer es bis zur Festsetzung des dreifachen Betrages der Geldstrafe kommen läßt, legt eine absichtliche Vernachlässigung der gesellschaftlichen Pflichten und ein Aufsehen gegen die reglementarischen Bestimmungen und die Ordnung an den Tag, und kann daher nach §. 14. des Statuts von der ferneren Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§. 32.

Die Gesellschafts- oder Bildkasse wird dahingegen von dem statutenmäßig zu ernennenden Kassen-Rendanten verwaltet, und durch zwei aus der Gilde zu wählende Curatoren beaufsichtigt. Die Dienstzeit des Rendanten wird auf vier Jahre festgesetzt. Für denselben Zeitraum werden auch die Curatoren gewählt (§. 9. und 17. des Statuts). Das für die Kasse bestimmte Rechnungsjahr

Gildekasse.

geht vom 1. April eines jeden Jahres bis ultimo März des darauf folgenden.

Der Rendant muß alljährlich im Monat Mai über die Verwaltung der Kasse Rechnung legen. Diese wird zunächst von den Kassen-Kuratoren durchgesehen und geprüft, sodann in einer General-Versammlung durch den Assessor der Gilde abgenommen und demnächst mit dem Abnahme-Protocolle und den Belägen dem Magistrat zur Prüfung und Ertheilung der Decharge überreicht.

§. 33.

Absterben
eines Mit-
gliedes.

Bei erfolgtem Ableben eines Mitgliedes der Schützen-
gilde und dessen Beerdigungsfeier wird der dahingeschiedene
Schützenbruder durch eine Deputation, bestehend aus den
vier Vorstehern und zwanzig Schützen, zu Grabe geleitet.

Diese Leptern werden der Reihe nach von den Vor-
stehern gewählt und sind verpflichtet, deren desfalligen
Anordnungen nachzukommen.

Wer in der Erfüllung dieser Pflicht gehindert ist,
muß, Behufs der Ergänzung der bestimmten Zahl von
Deputirten, sofort den Vorstehern seine Verhinderung an-
zeigen, dennoch aber beim nächsten vorkommenden Todes-
falle der erhaltenen Einladung Folge leisten. Bei diesen
Trauer-Feierlichkeiten erscheinen die Gilde-Mitglieder im-
mer in schwarzer Kleidung, dekorirt mit den von ihnen
errungenen Königs- oder Ritter-Medaillen. Zur Bestrei-
tung der Kosten für die jedesmal erforderlichen Wagen
werden von den wirklichen Mitgliedern der Gilde alljähr-
lich kleine Beiträge eingezahlt.

Außerdem bleibt es jedem Mitgliede der Gilde über-
lassen, der Leiche eines verstorbenen Mitgliedes zu folgen.

§. 34.

Die Gilde behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements, wie es die Zeitverhältnisse und die gesammelten Erfahrungen erforderlich machen, unter höherer Genehmigung abzuändern und zu ergänzen.

So beschlossen in der General-Versammlung vom 24. September 1841.

Die Repräsentanten der Schützengilde.

(gez.) **Blanc.** **Otte.** **Mohr.** **A. Grottkaf.**
Schönemann. **Stachow.** **Poppe.** **Meyer I.**

Die Vorsteher der Schützengilde.

(gez.) **Niebe.** **Ritzing.** **Mertens.** **Jäger.**

(L. S.)

Vorstehendes Reglement für die hiesige Schützengilde vom 24. September 1841 wird hierdurch von uns, dem Magistrate, als der verordneten nächsten Aufsichts-Behörde, genehmigt.

Urkundlich unter unserm Stadtsiegel,

Gegeben Berlin, den 22. November 1841.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und
Rath hiesiger Königl. Residenzien.

(gez.) **Krausnick.** **Moewes.** **Schulze.**

(L. S.)

Vorstehendes

Borstehendes Reglement wird, mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, hierdurch bestätigt.

Berlin, den 11. Januar 1842.

(L. S.)

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) v. Hochow.

